

An die
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-11.000/0051-I/PR3/2014
DVR:0000175

Wien, am 17. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hagen und KollegInnen haben am 18. Dezember 2014 unter der **Nr. 3377/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Jahresvignetten, Pendlerregelung und Ausnahmen von der Vignettenpflicht gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Welche Fahrzeuge sind gemäß § 2 Abs. 1 Z 38 KFG 1967 von der Vignettenpflicht ausgenommen? a) Wie viele Fahrzeuge sind betroffen?*

Es handelt sich um Heeresfahrzeuge. Die ASFINAG erfasst weder die Zahl der von der Vignettenpflicht ausgenommenen Fahrten noch die Zahl der Fahrzeuge, die diese Fahrten durchführen.

Zu Frage 2:

- *Welche Fahrzeuge sind gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 KFG 1967 von der Vignettenpflicht ausgenommen? b) Wie viele Fahrzeuge sind betroffen?*

Es handelt sich um Fahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind, wobei im Fall von Fahrzeugen gemäß § 20 Abs. 5 KFG 1967 nur eine Ausnahme von der Vignettenpflicht besteht, sofern bei ihrer Verwendung den gemäß § 20 Abs. 6 KFG erteilten Auflagen und Bedingungen entsprochen wird. Die ASFINAG erfasst weder die Zahl der von der Vignettenpflicht ausgenommenen Fahrten noch die Zahl der Fahrzeuge, die diese Fahrten durchführen.

Zu Frage 3:

- *Wie viele Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Justizwache sind von der Vignettenpflicht ausgenommen?*

Die ASFINAG erfasst weder die Zahl der von der Vignettenpflicht ausgenommenen Fahrten noch die Zahl der Fahrzeuge, die diese Fahrten durchführen.

Zu Frage 4:

- *Welche Fahrzeuge sind gemäß § 1 Abs. 7 Z 1 in der Fassung des BGBl Nr. 677/1977 von der Vignettenpflicht ausgenommen? a) Wie viele Fahrzeuge sind betroffen?*

Bei Fahrzeugen internationaler Organisationen im Sinne des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen, deren Fahrten von der Vignettenpflicht befreit sind, handelt es sich um Fahrzeuge, die einerseits im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) und andererseits in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Die ASFINAG erfasst weder die Zahl der von der Vignettenpflicht ausgenommenen Fahrten noch die Zahl der Fahrzeuge, die diese Fahrten durchführen.

Zu Frage 5:

- Wie viele Pendlerkarten sind in Österreich registriert? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern)

	A 13 Brenner	S 16 Arlberg Tunnel	A 9 Bosruck	A 9 Gleinalm	A 10 Tauern / Katschberg	Summe
2010	818	434	113	925	298	2.588
2011	810	398	104	957	304	2.573
2012	788	384	126	980	282	2.560
2013	730	367	138	1028	288	2.551
2014	745	404	153	1057	286	2.645

Zu Frage 6:

- Welche speziellen Voraussetzungen müssen gegeben sein, um von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausgenommen zu werden?

Die Ausnahmen von der Vignettenpflicht werden geregelt in:

- a) in § 5 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (es handelt sich um die in den Fragen 1, 2 und 4 betroffenen Fahrzeuge und um Fahrzeuge, für deren Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten in Notstandsfällen die ASFINAG anlassbezogen eine Ausnahme von der Vignettenpflicht in der Mautordnung regelt),
- b) in §§ 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend zusätzliche Ausnahmen von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, die auf Grund des § 13 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 ergangen ist (es handelt sich neben den in Frage 3 betroffenen Fahrzeugen um Fahrzeuge der Zollwache, der Zollverwaltung, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes sowie ausländischer Zoll- und Justizbehörden; überdies hat die ASFINAG kostenlos Vignetten für Heeresfahrzeuge, für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung und der Justizwache abzugeben, denen ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde) und
- c) in den Bestimmungen des Teiles A I Pkt. 2.3.1 sechster Unterpunkt und Pkt. 2.3.2.1 der Mautordnung, die von der ASFINAG gemäß § 15 Abs. 2 Z 6 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 als anlassbezogene Regelungen erlassen wurden (es handelt sich einerseits um Fahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und die Führung von Scheinwerfern bzw. Warnleuchten mit

blauem Licht entsprechend dem Recht des ausländischen Zulassungsstaates berechtigter Weise erfolgt, und andererseits um Fälle unaufschiebbarer Verkehrsbeschränkungen im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 StVO 1960, bei denen auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht besteht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird; wenn am Fahrzeug keine gültige Vignette angebracht ist, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen).

Zu Frage 7:

- *Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Verkehr stehende Bundesstraßenstrecken, in deren Verlauf Anschlussstellen nicht niveaufrei ausgeführt sind, von der Mautpflicht auszunehmen. a) Welche Strecken sind das und in welchen Bundesländern befinden sich diese? b) Welche Verordnung ist diesbezüglich in Geltung und seit wann?*

Gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung 2010, BGBl II Nr. 204/2010, die mit 1. Oktober 2010 in Kraft getreten ist, ist die unter Verkehr stehende Bundesstraßenstrecke der S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen dem Knoten Jettsdorf (S 33) und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37) von der Mautpflicht ausgenommen.

Zu Frage 8:

- *Wie viele Jahresvignetten wurden in den Jahren 2010 bis 2014 verkauft? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern und Jahren)*

Verkauf in Stück	2014	2013	2012	2011	2010
Motorrad	87.974	83.412	82.605	80.253	74.234
PKW	3.890.893	3.785.966	3.744.707	3.647.851	3.529.704
Summe	3.978.867	3.869.378	3.827.312	3.728.104	3.603.938

Da nicht alle Vignetten im Direktvertrieb verkauft werden, liegt bei der ASFINAG keine Auswertung nach Bundesländern vor.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Zweimonatsvignetten wurden in den Jahren 2010 bis 2014 verkauft? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern und Jahren)*

Verkauf in Stück	2014	2013	2012	2011	2010
Motorrad	35.344	38.177	36.239	35.629	34.612
PKW	1.106.925	1.078.542	1.014.362	1.014.051	1.012.080
Summe	1.142.269	1.116.719	1.050.601	1.049.680	1.046.692

Da nicht alle Vignetten im Direktvertrieb verkauft werden, liegt bei der ASFINAG keine Auswertung nach Bundesländern vor.

Zu Frage 10:

- *Wie viele Zehntagesvignetten wurden in den Jahren 2010 bis 2014 verkauft? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern und Jahren)*

Verkauf in Stück	2014	2013	2012	2011	2010
Motorrad	184.083	186.117	180.043	182.473	168.981
PKW	18.980.724	17.998.958	17.265.899	16.864.784	16.530.379
Summe	19.164.807	18.185.075	17.445.942	17.047.257	16.699.360

Da nicht alle Vignetten im Direktvertrieb verkauft werden, liegt bei der ASFINAG keine Auswertung nach Bundesländern vor.

Zu Frage 11:

- *Wie viele Korridorvignetten wurden in den Jahren 2010 bis 2014 verkauft? (Bitte um Auflistung nach Bundesländern und Jahren)*

	2014	2013	2012	2011	2010
Verkauf in Stück	0	736.456	1.310.294	1.250.104	1.106.859

Die Korridorvignette berechtigte bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 4. Juli 2013. Die angegebenen Stückzahlen umfassen sowohl jene Vignetten für Einzelfahrten

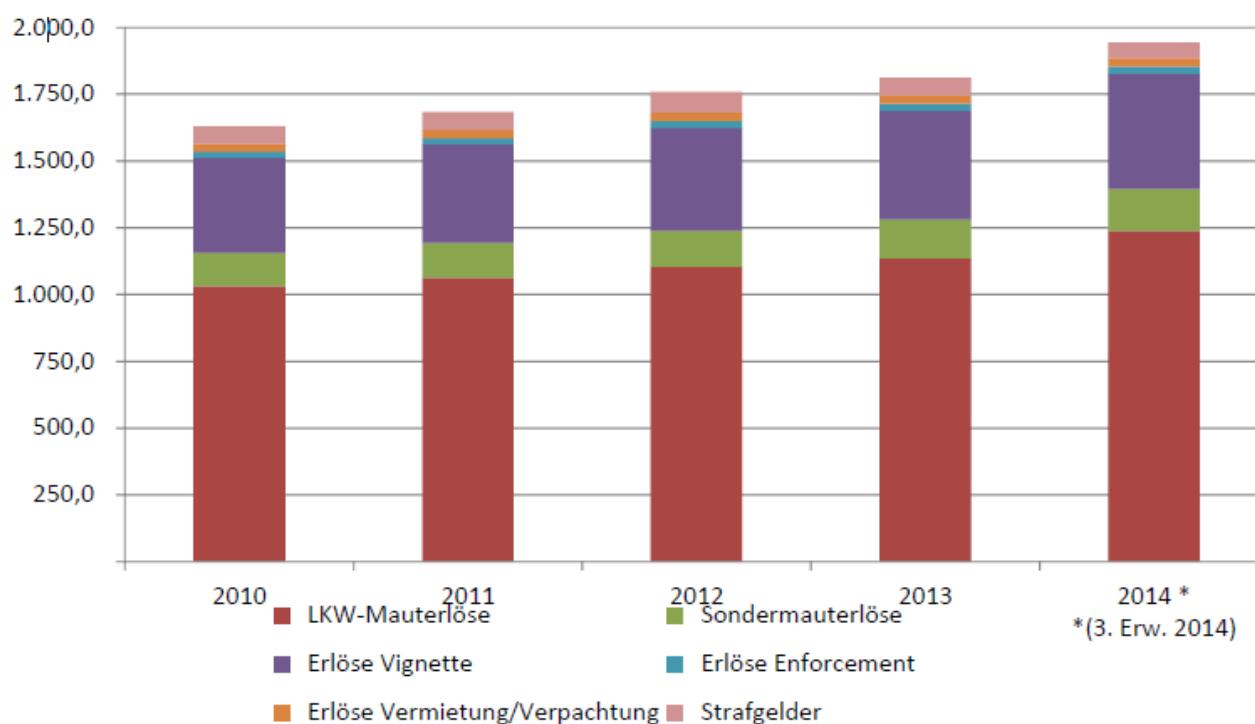
jeweils in einer Fahrtrichtung als auch jene Vignetten für die Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden.

Zu Frage 12:

- Wie gestalten sich die Einnahmen der ASFINAG zwischen den Jahren 2010 und 2014?
(Bitte um Auflistung nach Höhe und Jahren und einer grafischen Entwicklungsdarstellung nach Jahren und Einnahmen)

Die von der ASFINAG in den Jahren 2010 bis 2013 erzielten und für 2014 erwarteten Einnahmen ergeben sich aus der von der Gesellschaft übermittelten Auflistung samt Grafik:

in Mio. EUR	2010	2011	2012	2013	2014 *
Summe Einnahmen	1.628,9	1.682,8	1.757,6	1.812,1	1.944,0
LKW-Mauterlöse	1.031,0	1.062,4	1.102,8	1.134,5	1.239,6
Sondermauterlöse	124,1	130,9	136,4	146,8	154,9
Erlöse Vignette	356,7	368,4	383,0	406,3	432,2
Erlöse Enforcement	23,2	23,5	26,9	26,4	27,9
Erlöse Vermietung/Verpachtung	29,1	31,5	31,3	32,0	31,2
Strafgelder	64,8	66,1	77,2	66,1	58,2



Zu den Fragen 13, 19 und 20:

- *Wofür wurden diese Einnahmen der ASFINAG (u.a. PKW-Maut, LKW-Road-Pricing) verwendet und sind diese zweckgewidmet?*
- *Wohin fließen die eingehobenen Strafgelder aufgrund von Verletzungen der Mautpflicht?*
- *Sind diese eingehobenen Gelder (Frage 19) zweckgewidmet?*

Die der ASFINAG zufließenden Mautentgelte und die rechtlich als Mautentgelte ausgestalteten Ersatzmauten sind auf Grundlage des von der Gesellschaft mit dem Bund nach den Bestimmungen des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997 abgeschlossenen Fruchtgenussvertrages zur Planung, zum Bau und zur Erhaltung der Bundesstraßen zu verwenden. Die Widmung von Strafgeldern erfolgt in § 24 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002. Eine besondere Regelung über die Verwendung der der ASFINAG zufließenden Mittel ist nicht notwendig, da durch den gesetzlich umschriebenen Unternehmensgegenstand der Gesellschaft sichergestellt ist, dass Strafgelder allgemein für Bundesstraßenzwecke verwendet werden.

Zu Frage 14:

- *In welchen Fällen ist das Mitführen einer Vignette an Stelle der Anbringung am Fahrzeug zulässig?*

Gemäß § 11 Abs. 3 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 ist das Mitführer der Vignette anstelle der Anbringung zulässig einerseits bei mehrspurigen Fahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, wobei auf Grund einer anlassbezogenen Regelung der ASFINAG in der Mautordnung gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen Zertifikats des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Vignettenkleber gebracht werden dürfen und ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ASFINAG Maut Service GmbH im Original mitgeführt wird, und andererseits für Zweimonatsvignetten, die Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen.

Zu Frage 15:

- Wie oft wurden zwischen den Jahren 2010 und 2014 Verletzungen der Mautpflicht registriert (Auflistung nach Vignettenart und Jahren)?

Aus der von der ASFINAG übermittelten Auflistung ergeben sich die von der Gesellschaft erfassten Verletzungen der Vignettenpflicht, die zu Ersatzmautaufforderungen durch die Gesellschaft selbst bzw. durch die Mautaufsichtsorgane geführt haben:

	2014	2013	2012	2011	2010
Ersatzmautaufforderungen wegen Verletzung der Vignettenpflicht	160.107	142.722	143.533	122.042	78.345

In der Aufstellung nicht enthalten sind die Ersatzmautaufforderungen durch Straßenaufsichtsorgane. Eine Aufteilung der Fälle nach Vignettenarten kann nicht erfolgen, da im Falle des Fehlens einer Vignette nicht feststellbar ist, welcher Vignettentyp im Falle der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut am Fahrzeug angebracht worden wäre.

Zu Frage 16:

- Wie oft wurden Überprüfungen diesbezüglich durchgeführt?

Da Mautkontrollen einerseits durch Organe der öffentlichen Aufsicht (Mautaufsichtsorgane und Straßenaufsichtsorgane) durchgeführt werden, andererseits aber auch technische Systeme zur automatischen Mautüberwachung eingesetzt werden, kann schon aus diesem Grund keine Angabe der Zahl der Überprüfungen und der Zahl der dabei überprüften Fahrzeuge gemacht werden, die beide Kontrollarten sinnvoll abbildet.

Zu Frage 17:

- An welchen Stellen wurden diese Überprüfungen durchgeführt?

Die Mautkontrollen werden am gesamten Mautstraßennetz durchgeführt. Die Kontrollen durch Organe der öffentlichen Aufsicht finden im Regelfall an Mautkontrollplätzen, Raststationen sowie an Auf- und Abfahrten statt, und an jenen Stellen, an denen eine sichere Ausleitung der Fahrzeuge gewährleistet werden kann. Die Kontrollen durch die automatische Mautüberwachung werden nach einem festgelegten Einsatzplan stichprobenartig - schwerpunktmäßig in den Ballungsräumen - durchgeführt.

Zu Frage 18:

- *Wie hoch sind die Strafgelder, welche aufgrund von Verletzungen der Mautpflicht in Österreich zwischen 2010 und 2014 eingehoben wurden? (Auflistung nach Jahren und Höhe der Strafen)*

Der ASFINAG wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden in den angegebenen Jahren aus den Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 pauschal ohne Unterscheidung zwischen Einnahmen aus Strafen wegen Verletzung der Vignettenpflicht und aus Strafen wegen Verletzung der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht folgende Beträge in € Mio. überwiesen:

	2014	2013	2012	2011	2010
Verwaltungsstrafen gemäß § 24 BStMG	2,956	3,487	3,152	2,223	1,736

Zu Frage 21:

- *In wieweit ist seitens der ASFINAG und/oder dem BMVIT eine elektronische Überprüfung der Maut-Vignetten möglich und technisch durchführbar, wenn diese auf dem Kfz-Kennzeichen angebracht sind?*

Eine effektive automatische Überwachung von Kennzeichenvignetten wäre im tatsächlichen Betrieb nicht möglich, weil Kennzeichenvignetten einer erhöhten Gefahr der Zerstörung, etwa durch Splitt, ausgesetzt sind und es erfahrungsgemäß zu jahreszeit- und wetterbedingten starken Verschmutzungen von Kennzeichentafeln kommt.

Alois Stöger

Hinweis	3220/AP/XXXV/CP Anfragebeantwortung	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-02-18T13:29:35+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	GX2+az986G03frhyaVM3e6pxHhQ+oqdmQFuEE2rsa0kd2OEPq30uh7/e5rXYqanZi e9pCTmMNT11O2XpzHXDtz8/vPBu25+SMLECKwjT6fBYkBsr1j7+2CktQuAYuSIO MtGH9zUCJokltG+teedS5O2Qqqy2klp3PfaFOkprQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	